



5 StR 239/10

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 19. Juli 2010
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.

wegen zu 1. versuchter schwerer räuberischer Erpressung u. a.
zu 2. gefährlicher Körperverletzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juli 2010
beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 15. Dezember 2009 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dadurch dem Nebenkläger entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die von den Verteidigern des Angeklagten S. erhobene Beweisanzugsrüge ist unzulässig (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO), weil nicht vorgetragen worden ist, dass dem nämlichen Beweisbegehren im Fortgang der Verhandlung stattgegeben worden ist (Sachakte Band II S. 148, 154, 157).

Brause

Sander

Schneider

König

Bellay